

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

2 StR 167/18

vom

20. Juni 2018

in der Strafsache

gegen

wegen Computerbetrugs u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführerin am 20. Juni 2018 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 6. Dezember 2017 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat.

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die Anordnung einer gesamtschuldnerischen Haftung kam schon deshalb nicht in Betracht, weil eine Mitverfügungsgewalt der Tochter der Angeklagten nicht festgestellt ist.

Schäfer		Appl		Eschelbach
	Zeng		Bartel	